



Webinar:
Erneuerbare Gase – lessons learned und next steps
11. Juli 2023

Harald Proidl
Leiter Ökoenergie und Energieeffizienz

- Erfahrungen aus der ersten verpflichtenden Gaskennzeichnung
 - Rücklauf
 - Diskussionspunkte
- Novelle GaskennzeichnungsVO
- Ausblick

Gaskennzeichnung – Lessons learned

Ein paar Kennzahlen



Aktueller Stand:

- 45 Lieferanten haben eingereicht (Hinweis: im Tarifikalkulator sind aktuell 42 gelistet)
- 36 Lieferanten mit **bestätigter** Gaskennzeichnung
- Von 8 Lieferanten wurde die Gaskennzeichnung aufgrund von Formalfehlern **zurückgewiesen**
- 1 Lieferant noch in Bearbeitung
- 8 Lieferanten haben ein eigenes Grüngasprodukt angeführt

Abgabemengen und gekennzeichnete Mengen:

- Gesamte Abgabemenge aller eingereichten Lieferanten: ~ 69.500 GWh
- Gekennzeichnet als Biomethan: ~ 71 GWh = 0,1% der gesamten Abgabemenge an Endkunden
- 50 GWh = 41% der im Jahr 2022 generierten Herkunftsnachweise wurden **nicht genutzt**

Zwei wesentliche Unterscheidungsmerkmale

Gas unbekannter Herkunft

- Keine Informationen vorhanden
- Keine Möglichkeit der Prüfung
 - Weder Herkunft
 - Noch Qualitätsmerkmale

Mit Herkunftsnachweisen gekennzeichnete Mengen

- Pflichtinformationen auf den Nachweisen
- Zusätzliche Informationen möglich:
 - Wenn geprüft und bestätigt...
 - ...und auf Herkunftsnachweisen vorhanden

Wir können nichts bestätigen und nichts auf der Kennzeichnung zulassen, was nicht einen Herkunftsnachweis als Grundlage hat

Gaskennzeichnung – Lessons Learned

Kennzeichnung von Mengen an Kraft- und Heizwerke bzw. KWK



Diskussionspunkt heuer:

Lieferung an Kraft- und Heizwerke =
Lieferung an Endkunden die
gekennzeichnet werden muss?

Unsere Auslegung: NEIN



Neu-Regelung in der Verordnung:

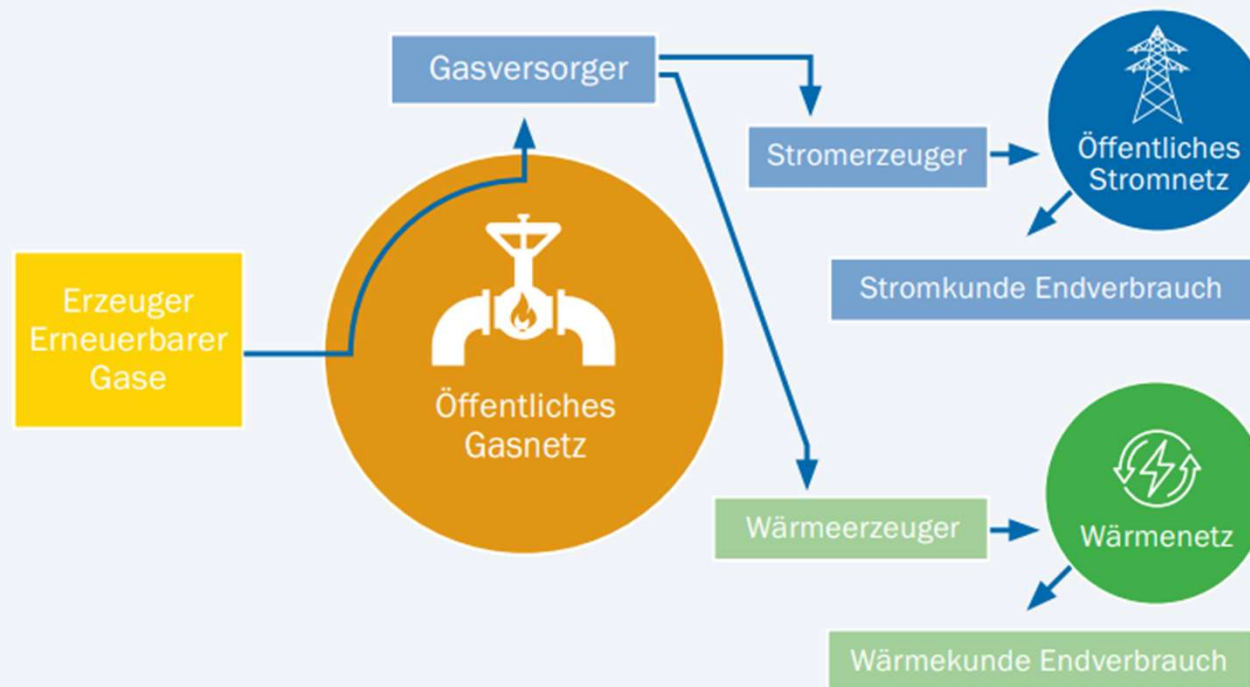
Gasmengen, die an Kraft- und
Heizwerke zur Umwandlung in Strom
und Wärme geliefert
werden, sind von der Verpflichtung
zur Gaskennzeichnung ausgenommen

→ **NEU: Einrichtung Umwandlungskonten**

Gaskennzeichnung – Lessons Learned

Kennzeichnung von Mengen an Kraft- und Heizwerke bzw. KWK

GAS – FALL 8



Quelle: E-Control

Neu-Regelung in der Verordnung:

- Einrichtung „Umwandlungskonto“
- Für Strom, Wärme und Wasserstoff
- Herkunftsnachweise müssen auf „Umwandlungskonto“ übertragen werden
- Prinzip first-in-first-out und Berücksichtigung Verluste
- **KEINE Stromnachweise** und **KEINE Wasserstoffnachweise**, wenn nicht vorher ein Erneuerbaren-Gas-HKN am Konto

Gaskennzeichnung – Lessons Learned

Größen bzw. industrielle Eigenbeschaffung



Diskussionspunkte heuer:

- Müssen kleine Lieferanten (in Bezug auf Mengen) Gaskennzeichnung machen?
- Müssen kleine Lieferanten (in Bezug auf Kundenzahl) Gaskennzeichnung machen?
- Müssen industrielle Selbstversorger Gaskennzeichnung machen?

- **Gesetz sieht keine Ausnahmeregeln vor**
- **Wir sehen keinen Spielraum mit der VO dies zu ändern**

Diskussionspunkt heuer:

- Einsatz von Herkunftsnachweisen aus 2021 für die Lieferungen im Jahr 2022
- Auslegung E-Control:
 - Gelieferte Mengen aus 2022 müssen mit Herkunftsnachweisen aus 2022 belegt werden
 - Analog zur Stromkennzeichnung
 - Wesentliche Auswirkung auf die Systematik wäre eine monatliche Kennzeichnung



Neu-Regelung bzw. Konkretisierung in der Verordnung

Für die an Endverbraucher in einem Kalenderjahr gelieferten Mengen aus Gas mit bekannter Herkunft sind Gas-Herkunftsnachweise, die in diesem Kalenderjahr in der Registerdatenbank der Regulierungsbehörde erzeugt wurden, zu verwenden.

Problemstellung heuer:

- Keine fixe Prüfzeit bei der E-Control nach Einreichung der Gaskennzeichnung
- Resultat (ob absichtlich oder nicht): Lieferanten sind in Druck von Rechnungen und Werbematerialien gegangen, ohne Prüfung der E-Control abzuwarten



Neu-Regelung bzw. Konkretisierung in der Verordnung

- 15 Arbeitstage Prüfzeit
- Bitte diese Zeit und die Bestätigung der E-Control abwarten!!!

Diskussionspunkt heuer:

- Verlängerung der Lebensdauer von Nachweisen
- Wer ist für die Nachweise im Fall von Speichern überhaupt verantwortlich?
- Heuer: ausschließlich theoretische Diskussion



Neu-Regelung in der Verordnung:

- Einrichtung eines Speicherkontos in der Herkunftsnachweisdatenbank
- Speicherkonto wird bewirtschaftet von dem, der Gas einspeichert und wieder entnimmt – nicht vom Betreiber oder Eigentümer des Speichers
- Keine Verluste werden berücksichtigt
- Lebensdauer von Nachweisen kann nicht verlängert werden

- Österreich als erstes Land am AIB-Hub angeschlossen
- Weitere Länder werden heuer folgen: Deutschland, Schweiz, Tschechien, etc.
- Übergangsregelung in VO: wenn Issuing Body und alle gesetzlichen Grundlagen vorhanden, dann bilaterale Lösungen möglich, bis positives AIB-Audit erfolgt ist
- Wichtig: es gibt keinerlei kommerziellen oder marktbeeinflussenden Hintergrund!! AIB als Organisation aller offiziellen und gesetzlich eingerichteten Registerdatenbanken garantiert..
 - ...die Einhaltung von Standards
 - ...die Einhaltung der europäischen Gesetzgebung
 - ...die individuellen rechtlichen Grundlagen in Ziel- und Quellländern

- Wesentlicher Aspekt: Nachhaltigkeitskriterien entsprechend der RED II bzw. der relevanten Verordnungen
- Nachhaltigkeitskriterien als Element für die Anrechnung der Quote
- Information über Nachhaltigkeit muss auf Herkunftsnachweisen und Grüngaszertifikaten vorhanden sein, damit für Quote anrechenbar (natürlich in Abhängigkeit des Gesetzes)
- Umweltbundesamt baut aktuell Datenbank auf – wird eine Verbindung zur Herkunftsnachweisdatenbank geben, damit Nachhaltigkeitsinformationen auf den Nachweisen eingetragen werden können.
 - Technische Implementierung sollte noch heuer erfolgen
 - aktueller Stand: sobald Quotensystem in Kraft, stehen die Nachhaltigkeitsinformationen auf den Herkunftsnachweisen zur Verfügung
 - Eine paar Details müssen noch geklärt werden (z.B. Ausstellungsdatum, Gültigkeit, etc.)

Wesentliche Anpassungsvorschläge (Auszug) I

Anpassungsvorschläge	
Wording: Herkunftsnachweise/Erdgas unbekannter Herkunft	✓
Speicherung: keine Rolle für Speicherunternehmen – Versorger in der Verpflichtung	✓
Speicherung: Verluste durch Speichern (nicht berücksichtigt)	✓
Internationalen Handel mit HKN rasch ermöglichen	✓
Gültigkeit zum Einsatz für die Kennzeichnung: 1 Jahr: nicht erwünscht	~
Speichern soll gültigkeitsverlängernd wirken.	-
Andere „Systeme“ für Handel mit HKN/Nachweisen möglich	-

Wesentliche Anpassungsvorschläge (Auszug) II

Anpassungsvorschläge	
Ausweis erneuerbarer Wärme	-
Übergangsregelung zu anderen Registern	-
Off Grid Anlagen bleiben unberücksichtigt	-
Datenmeldungen – hoher Aufwand und tw. nicht bekannt	-

Zusätzliche Anpassungen	
Prüfung der Abgabemenge durch Wirtschaftsprüfer oder Prüforgang (analog zu EIWOG)	✓
Frist zur Überprüfung durch ECA: 15 Arbeitstage	✓
Naming und Shaming im Gaskennzeichnungsbericht	✓

HARALD PROIDL



+43 1 24724 707



harald.proidl@e-control.at



www.e-control.at

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

